

Satzung der Kreisstadt Mettmann zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Erhaltung bestimmter baulicher Anlagen
vom 27.9.1978 (Ratsbeschluss 26.9.1978)

§ 1

In den Gebieten nach §§ 2-4 kann eine Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung einer baulichen Anlage gemäß § 39h Abs. 3 Satz 1 und 2 BBauG nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den durch die beiliegende Karte abgegrenzten Kernbereich der Stadt Mettmann bestehend aus zwei Gebieten mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung und für die in der Satzung aufgezählten Baudenkmäler und schützenswerten Bürgerbauten.

(2) Der Kernbereich umfasst:

Die Düsseldorfer Straße bis zur Bismarckstraße (ohne Kreishausgrundstück), Bismarckstraße, Goethestraße bis Friedhof (ohne Kreishausgrundstück), Beckershoffstraße, Friedhofsweg, Kurze Straße, Kreuzstraße, Eichstraße, Lutterbecker Straße, Lohstraße, Adlerstraße, Stadtbleiche, Hammerstraße, Oberstraße, Mittelstraße, Tannisberg, Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße, Orthsgasse, Markt mit allen Zugängen und Zufahrten, Schwarzbachstraße bis Hammerstraße, Hammerbach, Jubiläumsplatz, Johannes-Flintrop-Straße bis Seibelstraße bzw. Klein Goldberg (ohne Firmengelände Barkhausen u. Seibel), Freiheitstraße, Jahnstraße, Neanderstraße bis Ringstraße (ohne Parkhaus), Gartenstraße (nur Ostseite), Ringstraße von Gartenstraße bis Gottfried-Wetzel-Straße, Breite Straße, Bahnstraße bis Bergstraße bzw. Postgrundstück, Elberfelder Straße bis Bundesbahn, Am Brückchen, Poststraße und Brückerstraße bis Bundesbahn (nur Ostseite).

- (3) Zum Gebiet 1 innerhalb des Kernbereiches gehören:

Der Markt mit allen Zugängen und Zufahrten, Mittelstraße, Kreuzstraße (von Freiheitstraße bis Beckershoffstraße nur die Ostseite, sonst beidseitig), Oberstraße, Düsseldorfstraße bis Elisabeth-Krankenhaus, Eichstraße, Lutterbecker Straße bis Nr. 23 beidseitig, Lohstraße bis Haus Nr. 5 einschließlich (beidseitig), Adlerstraße nördlich bis einschließlich Haus Nr. 5, südlich bis einschließlich Haus Nr. 6, Mühlenstraße mit der Westseite, Kleine Mühlenstraße, Tannisberg, Freiheitstraße.

Zum Gebiet 2 innerhalb des Kernbereiches gehören alle anderen in Absatz 2 aufgeführten Bereiche.

- (4) Die Karte mit textlicher Kennzeichnung der zwei Gebiete im Kernbereich ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebiet 1 sind alle Anträge auf Änderung einer baulichen Anlage vor der Genehmigung dem Unterausschuss des Planungsausschusses vorzulegen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind und für Einfriedigungen, die keine baulichen Anlagen sind. Als genehmigungspflichtig sind alle Änderungen, also nicht nur die wesentlichen Änderungen, anzusehen. Auch geringfügige, aber im Hinblick auf den Schutzzweck möglicherweise relevante Vorgänge sind genehmigungsbedürftig. Der im Gesetz verwandte Begriff des Umbaus ist die Änderung wesentlicher Art zu verstehen.

§ 4

Schutz bestimmter Bauten

- (1) Die nachstehend aufgeführten Baudenkmäler, denkmalwerten Gebäude und schützenswerten Bürgerbauten im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen in ihrer Gestaltung nur verändert werden, wenn ihre Eigenart und Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Baudenkmäler:
Katholische Pfarrkirche St. Lambertus,
Evangelische Kirche.
- (3) Denkmalswerte Gebäude:
Häuser Mittelstraße 6, 8, 10,

Markt 1-6, 9, 16-24.

(4) Schützenswerte Bauten:

Mittelstraße 4, 13 u. 17,

Oberstraße 2, 6, 14, 16, 18 u. 20,

Mühlenstraße 31 u. 33, 5-9, 11 u. 13,

Tannisberg 1,

Kleine Mühlenstraße 6,

Freiheitstraße 4, 14 u. 22,

Lutterbecker Straße 13 u. 20,

Düsseldorfer Straße 3, 5, 7, 10 u. 12,

Goethestraße 13,

Bahnstraße 26,

Johannes-Flintrop-Straße 2 u. 4,

Beckershoffstraße 21 u. 24,

Schwarzbachstraße 30 u. 32

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung in Kraft.

Mettmann, den 27.9.1978

Ingrid Siebeke
Bürgermeisterin